Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung
Münster

Veröffentlicht am: 01.08.2022 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0035606/0025.B

Anlagenbetreiber:

Iglo GmbH
Aeckern 1
48734 Reken

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln, Dampfkesselanlage, Blockheizkraftwerks, Ammoniakkälte-anlage

Standort:

Aeckern 1, 48734 Reken.

Datum der Überwachung: 24.02.2022 Dauer der Überwachung: 8 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bauordnungsbehörde Kreis Borken

Umfang der Überwachung:

- Umweltmanagement- und-Betriebsorganisation
- Genehmigungsbescheidüberprüfung / Abnahme der Genehmigung vom 28.03.20217, Az.: 500-53.0002/17/0035606.0013.V
- Abfall
- Luftreinhaltung
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Industrieabwasser

Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, WHG, LWG NRW, AwSV, IE-Richtlinie, KrWG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	nein
Geringfügige Mängel[1]:	nein
Erhebliche Mängel[2]:	ja
Schwerwiegende Mängel[3]:	nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Umweltmanagement ist z.T. nicht ausreichend; Überarbeitung erfoderlich
Nebenbestimmung aus Genehmigungsbescheid nicht umgesetzt; Maßnahmen erforderlich

Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung
Münster

Zertifikate der Entsorgungsfachunternehmen teilweise abgelaufen; Zertifikate sind zu aktualisieren
Fristenverfolgung (Wartungen, Emmissionsmessungen, etc.) nicht sichergestelt; Fristenverfolgungssystem ist zu installieren
AwSV- Anlagenbeschreibung sind teilweise nicht lesbar; Die Anlagenbeschreibung aller AwSV-Anlagen sind auf Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen und ggf. zu erneuern.

[1] Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

[2] Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

[3] Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.